

Abkommen zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und Japan zur Vermeidung der
Doppelbesteuerung bei den Steuern vom
Einkommen und bei einigen anderen Steuern
Kopie

March 17, 2000

(3) Die Bestimmungen dieses Abkommens über die Besteuerung des Einkommens oder des Gewinns gelten entsprechend für die deutsche Gewerbesteuer, die japanischen örtlichen Einwohnersteuern und die japanische Unternehmensteuer, soweit diese Steuern nicht nach dem Einkommen oder dem Gewinn bemessen werden.

Artikel 3

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- a) bedeutet der Ausdruck "Bundesrepublik" die Bundesrepublik Deutschland und, im geographischen Sinne verwendet, den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
- b) bedeutet der Ausdruck "Japan", im geographischen Sinne verwendet, den gesamten Geltungsbereich des japanischen Steuerrechts;
- c) bedeuten die Ausdrücke "ein Vertragsstaat" und "der andere Vertragsstaat", je nach dem Zusammenhang, die Bundesrepublik oder Japan;
- d) bedeutet der Ausdruck "Steuer", je nach dem Zusammenhang, die deutsche Steuer oder die japanische Steuer;
- e) umfaßt der Ausdruck "Person" auch Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- f) bedeutet der Ausdruck "Gesellschaft" juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- g) bedeuten die Ausdrücke "Unternehmen eines Vertragsstaates" und "Unternehmen des anderen Vertragsstaates", je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird)

つ、この協定の署名の日の後にいずれか一方の締約国において設けられる他の租税についても、また、適用する。

(2) この協定の規定のうち所得又は利得に対する租税に關する規定は、所得及び利得以外のものを蓋隠として算定されるドイツの營業税並びに日本國の住民税及び日本國の事業税についても、同様
に、適用する。

第三条

(1) この協定において、文脈により別に解釈すべき場合を除くほか、

「連邦共和國」とは、ドイツ連邦共和國をいひ、地理的意味で用いる場合には、ドイツ連邦共和國基本法が施行されている領域をいう。

「日本國」とは、地理的意味で用いる場合には、日本國の租税に關する法令が施行されているすべての領域をいう。

「一方の締約國」及び「他方の締約國」とは、文脈により、連邦共和國又は日本國をいう。

「租税」とは、文脈により、ドイツの租税又は日本國の租税をいう。

「者」には、法人及び法人以外の社団を含む。

「法人」とは、法人格を有する団体又は租税に關し法人格を有する団体として取り扱われる団体をいう。

「一方の締約國の企業」及び「他方の締約國の企業」とは、それぞれ一方の締約國の居住者が営む企業及び他方の締約國の

h) bedeutet der Ausdruck "Staatsangehörige"

1. In bezug auf die Bundesrepublik alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik geltenden Recht errichtet worden sind;
2. in bezug auf Japan alle natürlichen Personen, die die japanische Staatsangehörigkeit besitzen, und alle juristischen Personen, die nach Japanischem Recht gegründet oder errichtet worden sind, sowie alle Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, die für die japanische Besteuerung wie nach japanischem Recht gegründete oder errichtete Juristische Personen behandelt werden;

i) bedeutet der Ausdruck "zuständige Behörde" auf seiten der Bundesrepublik den Bundesminister der Finanzen und auf seiten Japans den Finanzminister oder seinen bevollmächtigten Vertreter.

(2) Bei Anwendung dieses Abkommens in einem Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert jeder nicht anders definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die dieses Abkommengilt.

Artikel 4

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "eine in einem Vertragsstaat ansässige Person" eine Person, die nach dem Recht dieses Vertragsstaates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, ihres Sitzes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.

居住者が營む企業をいう。

「国民」とは、

1 連邦共和国については、ドイツ連邦共和国基本法第百十大条第一項にいうすべてのドイツ人並びに連邦共和国にかいて施行されている法令によりその地位を与えられたすべての法人、組合その他の団体をいう。

2 日本国については、日本国の国籍を有するすべての個人並びに日本国の法令に基づき設立され又は組織されたすべての法人及び法人格を有しないすべての団体で日本国の税制に關し日本国の法令に基づき設立され又は組織された法人として

取り扱われるものをいう。

(ii) 「推展のある當局」とは、連邦共和国については、連邦大蔵大臣をいい、日本国については、大蔵大臣又は推展を与えられたその代理者をいう。

(iii) 一方の締約國にかいてこの協定が適用される場合には、この協定にかいて特に規定されていない用語は、文脈により別に解釈すべき場合を除くほか、この協定が適用される重税に關するその締約國の法令上とするものとする。

第四條

(1) この協定の適用上、「一方の締約國の居住者」とは、その締約國の法令の下にかいて、住所、居所、本店又は主たる事務所の所

(2) Ist nach Absatz 1 eine Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so bestimmen die zuständigen Behörden im gegenseitigen Einvernehmen den Vertragsstaat, in dem diese Person im Sinne dieses Abkommens als ansässig gilt.

Artikel 15

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck "Betriebsstätte" umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstatt,
- f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.

(3) Als Betriebsstätten gelten nicht:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;

(a) 「恒久的施設」には、特に、次のものを含む。
 (i) 管理の場
 (ii) この協定の適用上、「恒久的施設」とは、事業を行なう一定の場所、企業がその事業の全部又は一部を行なっているものをいう。
 (iii) (i)の規定により双方の締約国の居住者と異なる者については、租税のある当局は、合意により、この協定の適用上その者が居住者であるとみなされる締約国を決定する。
 第五條
 在地、管理の場所その他これらに類する並にこれらによりその締約国にかいて課税を受けるべきものとされる者をいう。
 (ii) (i)の規定により双方の締約国の居住者と異なる者については、租税のある当局は、合意により、この協定の適用上その者が居住者であるとみなされる締約国を決定する。

(b) 「恒久的施設」については、次のことは、含まれないものとする。
 (i) 企業に属する物品又は商品をもつばら保管し、展示し、又は引き渡すため、施設を使用すること。
 (ii) 倉庫、採石場その他天然資源を採取する場所
 (iii) 船舶工事現場又は建設若しくは組立ての工事で、十二ヶ月をこえる期間を越すもの
 (iv) 事務所
 (v) 工場
 (vi) 作業場
 (vii) 採石場、採石場その他天然資源を採取する場所
 (viii) 船舶工事現場又は建設若しくは組立ての工事で、十二ヶ月をこえる期間を越すもの

- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck, unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

(4) Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 — in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Vertragsstaat gelegene Betriebsstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Vertragsstaat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt

(5) Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem andern Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(6) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebsstätte der anderen.

- (a) 企業が属する物品又は商品の在庫を、もつばら保管し、展示し、又は引き渡すため、保有すること。
- (b) 企業に属する物品又は商品の在庫を、もつばら他の企業による加工のため、保有すること。
- (c) 企業のためにもつばら物品若しくは商品を購入し、又は情報を収集するため、事業を行なう一定の場所を保有すること。
- (d) 企業のためにもつばら広告、情報の提供、科学的調査又はこれらに関連する準備的若しくは補助的な性質の活動を行なうため、事業を行なう一定の場所を保有すること。
- (e) 一方の締約国内で他方の締約国の企業に代わつて行動する者 (6) の規定が適用される独立の地位を有する代理人を除く。) が、当

- (a) 一方の締約国内で、当該企業の名にかいて契約を締結する権限を有し、かつ、これを常習的に行使する場合には、その者は、当該一方の締約国内における恒久的施設とされる。ただし、その者の行動が当該企業のために物品又は商品を購入することに限られる場合は、この限りでない。
- (b) 一方の締約国の企業は、仲立人、買主等の独立の地位を有する代理人でこれらの者としての業務を通常の方法で行なうものを、当該一方の締約国内で事業活動を行なつたという理由のみでは、当該他方の締約国内に恒久的施設を有するものとされることはない。
- (c) 一方の締約国の企業は、仲立人、買主等の独立の地位を有する代理人でこれらの者としての業務を通常の方法で行なうものを、当該一方の締約国内で事業活動を行なつたという理由のみでは、当該他方の締約国内に恒久的施設を有するものとされることはない。
- (d) 一方の締約国内で他方の締約国の企業に代わつて行動する者 (6) の規定が適用される独立の地位を有する代理人を除く。) が、当

Artikel 6

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, auf die die Vorschriften des Privatrechts über unbewegliches Vermögen Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufes dient.

Artikel 7

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates sind von der Steuer des anderen Vertragsstaates befreit, es sei denn, daß das Unternehmen seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit in dieser Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

る法人又は他方の締約国内において恒久的施設を運じ若しくは運
じないで事業を行なう法人を支配し又はこれに支配されていると
いう事実のみによつては、いずれの一方の法人も、他方の法人の
恒久的施設であることとはならない。

第六條

(1) 不動産から生ずる所得に対しては、当該不動産が存在する締約
国にかいて租税を課することができる。

(2) 「不動産」の定義は、当該財産が存在する締約国の法令による
ものとす。不動産には、いかなる場合にも、不動産に附属する
財産、農業又は林業に用いられている家畜類及び設備、不動産に
関する一般法の規定の適用がある権利、不動産用益権並びに鉱石、

水その他の天然資源の採取又は採取の権利の対価として料金（金
額が確定しているかどうかを問わない。）を受け取る権利を含む。
船舶及び航空機は、不動産とはみなさない。

(3) (1)の規定は、不動産の直接使用、賃貸その他のすべての形式に
よる使用から生ずる所得について適用する。

(4) (1)及び(3)の規定は、企業の不動態に係る所得及び自由職業の活
動に使用される不動態に係る所得についても、また、適用する。

第七條

(1) 一方の締約国の企業の所得については、その企業が他方の締約
国内にある恒久的施設を運じて当該他方の締約国内で事業を行な
わない限り、当該他方の締約国の租税を免除する。一方の締約国

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragstaates seine Tätigkeit in dem anderen Vertragstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so sind in jedem Vertragstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

の企業が他方の締約国内にある恒久的施設を通じて当該他方の締約国内で事業を行なう場合には、その企業の所得に対し、当該恒久的施設に帰せられる部分についてのみ、当該他方の締約国において租税を課することができる。

(4) 一方の締約国の企業が他方の締約国内にある恒久的施設を通じて当該他方の締約国内で事業を行なう場合には、各締約国において、当該恒久的施設が同一又は類似の条件で同一又は類似の活動を行ない、かつ、当該恒久的施設を有する企業と、全く独立の立場で、取引を行なう別個のかつ分離した企業であるとすれば、当該恒久的施設が取得するとみられる利得が、当該恒久的施設に帰せられるものとする。

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Vertragstaat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es in einem Vertragstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, daß dieser Vertragstaat die zu besteuern den Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die Art der angewendeten Gewinnaufteilung muß jedoch so sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt

(3) 恒久的施設の利得を決定するに際しては、経費及び一般管理費を含む費用で、その恒久的施設のために生じたものは、その恒久的施設が存在する締約国内で生じたか又は他の場所で生じたかを問わず、経費に算入することを認められるものとする。

(4) (4)の規定は、恒久的施設に帰せられるべき利得を企業の利得の総額の当該企業の各構成部分への配分によつて決定する慣行が一方の締約国において行なわれている場合には、その締約国が租税を課されるべき利得をその慣行とされている配分の方法によつて決定することを妨げるものではない。ただし、用いられる配分の方法は、その方法によつて得た結果がこの条に規定する原則に適合するようものでなければならぬ。

(5) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Bei Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(7) Bei Anwendung dieses Artikels wird eine nach dem in der Bundesrepublik geltenden Recht errichtete Offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik wie eine in der Bundesrepublik ansässige juristische Person behandelt.

(8) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt

- (9) 恒久的施設が企業のために行なつた物品又は商品の單なる購入を理由としては、いかなる利得もその恒久的施設に帰せられることはなし。
- (10) (1)から(9)までの規定の適用上、恒久的施設に帰せられる利得は、毎年同一の方法によつて決定するものとする。ただし、別の方法を用いることによつて正当な理由があるときは、この限りでない。
- (11) この条の規定の適用上、連邦共和国にかいて施行されている法令によりその地位を与えられた合資組合又は合資組合で連邦共和国に本店又は主たる事務所を有するものは、連邦共和国の居住者である法人格を有する団体として取り扱うものとする。
- (12) 他の条で別項に取り扱われている種類の所得が企業の利得に含

Artikel 8

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr sind von der Steuer des anderen Vertragsstaats befreit

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beteiligungen eines Unternehmens, das Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr betreibt an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer anderen internationalen Betriebsgesellschaft

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die einem Unternehmen gehören, das von einer in der Bundesrepublik ansässigen Person betrieben wird, und die von diesem Unternehmen im internationalen Verkehr eingesetzt werden, sind in Japan von der Steuer vom festen Vermögen befreit; Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die einem Unternehmen gehören, das von einer in Japan ansässigen Person betrieben wird, und die von diesem Unternehmen im internationalen Verkehr eingesetzt werden, sind in der Bundesrepublik von der Vermögensteuer befreit.

- まれる場合には、これらの条の規定は、この条の規定によつて影響されることはない。
- 第八條
- (1) 一方の締約国の企業が船舶又は航空機を国際運輸に運用することによつて取得する利得については、他方の締約国の課税を免除する。
- (2) (1)の規定は、航空機を国際運輸に運用する企業がいかなる種類の共同計算、共同経営又は国際経営共同体に参加している場合に、いつでも、同様にか、適用する。
- (3) 連邦共和国の居住者が営む企業が所有し、かつ、国際運輸に運用する船舶及び航空機については、日本国にかいて固定資産税を

Artikel 9

Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist, oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind,

und in diesen Fällen zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder auferlegt werden, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel 10

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden können jedoch in dem Vertragsstaat, in dem die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Vertragsstaates besteuert werden; die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Bruttobetrag der Dividenden nicht übersteigen.

免除し、日本国の居住者が営む企業が所有し、かつ、国際運輸に運用する船舶及び航空機については、連邦共和国において財産税を免除する。

第九条

四 一方の締約国の企業が他方の締約国の企業の経営、支配若しくは資本に直接若しくは間接に参加する場合又は

四 同一の者が一方の締約国の企業及び他方の締約国の企業の経営、支配若しくは資本に直接若しくは間接に参加する場合

であつて、そのいずれの場合にかいでも、両企業間、その商業上又は資金上の関係において独立の企業間に設けられる条件と異なる条件が設けられ又は課せられるときは、その条件がなかつたをらば一

方の企業の利得となつたはずである利得で、その条件のために当該一方の企業の利得とならなかつたものは、その企業の利得に算入して課税することができる。

第十条

(1) 一方の締約国の居住者である法人が他方の締約国の居住者に支払う配当に対しては、当該他方の締約国において課税を課することができる。

(2) (1)の配当に対しては、当該配当を支払つた法人が居住者である締約国において、その締約国の法令に従つて課税を課することができる。この場合において、この課税の額は、当該配当の金額の十五パーセントをこえないものとする。

(3) Ungeachtet des Absatzes 2

- a) darf bei Dividenden, die eine in der Bundesrepublik ansässige Gesellschaft an eine in Japan ansässige Gesellschaft zahlt, die deutsche Steuer 15 vom Hundert, nicht aber 25 vom Hundert des Bruttobetrag der Dividenden übersteigen, wenn der Gesellschaft, die diese Dividenden empfängt, während der der Dividendenzahlung unmittelbar vorausgehenden 12 Monate zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens 25 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile der die Dividenden zahlenden Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehörten;
- b) darf bei Dividenden, die eine in Japan ansässige Gesellschaft an eine in der Bundesrepublik ansässige Gesellschaft zahlt, die japanische Steuer 10 vom Hundert des Bruttobetrag der Dividenden nicht übersteigen, wenn der Gesellschaft, die diese Dividenden empfängt, während der ganzen der Dividendenzahlung unmittelbar vorausgehenden 12 Monate mindestens 25 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile der die Dividenden zahlenden Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehörten.

(4) Die Absätze 2 und 3 berühren nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(5) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Dividenden" bedeutet Einkünfte aus Aktien, Kuxen oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Vertragsstaates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind; er umfaßt in der Bundesrepublik auch die Einkünfte, die ein Stiller Gesellschafter aus seiner Beteiligung als Stiller Gesellschafter bezieht.

(b) の規定にかかわらず、

(a) 連邦共和国の居住者である法人が日本国の居住者である法人に支払う配当に対するドイツの租税の額は、当該配当を受け取る法人が、当該配当の支払の日から先だつ十二箇月の期間にかけるいずれかの時期にかいて、当該配当を支払う法人の議決権のある株式の二十五パーセント以上を直接又は間接に所有する場合に於て、当該配当の金額の十五パーセントをこえることができるが二十五パーセントをこえないものとする。

(b) 日本国の居住者である法人が連邦共和国の居住者である法人に支払う配当に対する日本国の租税の額は、当該配当を受け取る法人が、当該配当の支払の日から先だつ十二箇月の期間を通じて、

当該配当を支払う法人の議決権のある株式の二十五パーセント以上を直接又は間接に所有する場合に於ては、当該配当の金額の十パーセントをこえないものとする。

(a) 及び (b) の規定は、配当に充てられる利益についての当該法人に対する租税に影響を及ぼすものではない。

(b) この条にかいて「配当」とは、株式、鉱業株式その他の権利の分配を受ける権利（債権を除く。）から生ずる所得及びその他の持分から生ずる所得であつて分配を行なう法人が居住者である締約国の税法上株式から生ずる所得と同様に取り扱われるものをいい、連邦共和国の場合には、匿名組合員が匿名組合員として取得する所得を含む。

(6) Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Betriebsstätte hat und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(7) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Vertragsstaat weder die Dividenden besteuern, die die Gesellschaft an nicht in diesem anderen Vertragsstaat ansässige Personen zahlt, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nicht ausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nicht ausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus in dem anderen Vertragsstaat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 11

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden.

(2) Diese Zinsen können jedoch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Vertragsstaates besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Bruttobetragtes der Zinsen nicht übersteigen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 sind Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person für auf dem Markt dieses anderen Vertragsstaates ausgegebene Schuldverschreibungen gezahlt werden, von der Steuer des erstgenannten Vertragsstaates befreit, wenn die Regierung des erstgenannten Vertragsstaates (im Falle der Bundesrepublik auch ein Land) diese Schuldverschreibungen ausgegeben hat oder für die Rückzahlung des Kapitals oder die Zinszahlungen aus diesen Schuldverschreibungen bürgt.

(6) (1)、(2)及び(3)の規定は、一方の締約国の居住者である配当の受

領者が、その配当を支払う法人が居住者である他方の締約国内に、その配当の支払の基因となつた株式又は債券を實質的に保有する恒久的施設を有するときは、適用しない。この場合には、第七条の規定が適用される。

(7) 一方の締約国の居住者である法人が他方の締約国から利得又は所得を取得する場合に、当該他方の締約国は、その法人が当該他方の締約国の居住者でない者に支払う配当及びその法人の留保所得については、当該支払配当又は当該留保所得の金額又は一部が当該他方の締約国内で生じた利得又は所得から成るときも、当該配当に対していかなる租税をも課することができず、また、当

該留保所得に対して留保所得税を課することができない。

第十一條

(1) 一方の締約国内で生じた他方の締約国の居住者に支払われる利子に対しては、当該他方の締約国において租税を課することができる。

(2) これら利子については、当該利子が生じた締約国において、その締約国の法令に従つて租税を課することができる。この場合において、その租税の額は、当該利子の金額の十パーセントをこえないものとする。

(3) 租税にかかわらず、一方の締約国内で生ずる利子で他方の締約国の市場において発行された債券につき当該他方の締約国の

(4) Ungeachtet des Absatzes 2 sind

- a) Zinsen, die aus der Bundesrepublik stammen und an die Bank von Japan oder an die Japanische Export-Import Bank gezahlt werden, von der deutschen Steuer befreit;
- b) Zinsen, die aus Japan stammen und an die Deutsche Bundesbank oder an die Kreditanstalt für Wiederaufbau gezahlt werden, von der japanischen Steuer befreit.

(5) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Zinsen" bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Schuldverschreibungen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Vertragsstaates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind.

(4) 居住者に支払われるものについては、当該一方の締約国（連邦共和国）については州を含む。）の政府により当該債券が発行され又は当該債券の元本若しくは利子の支払が保証されるときは、当該一方の締約国の租税を免除する。

(5) (a) の規定にかかわらず、

(b) 連邦共和国内で生じ日本銀行又は日本輸出入銀行に支払われる利子については、ドイツの租税を免除する。

(c) 日本国内で生じドイツ連邦銀行又は復興金融公庫に支払われる利子については、日本国の租税を免除する。

(6) この条にかいて「利子」とは、公債、債券又は社債（担保の有無及び利得の分配を受ける権利の有無を問わない。）その他のす

(6) Die Absätze 1, 2, 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Zinsen in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Betriebsstätte hat und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(7) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Vertragsstaat selbst (im Falle der Bundesrepublik auch ein Land), eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Vertragsstaat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen und trägt die Betriebsstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt

べての種類の債権から生じた所得及びその他の所得で当該所得が生じた締約国の税法上貸付金から生じた所得と同様に取り扱われるものをいう。

(6) (a) から (c) までの規定は、一方の締約国の居住者である利子の受領者が、その利子が生じた地方の締約国内に、その利子を生じた債権を実質的に保有する恒久的施設を有するときは、適用しない。この場合には、第七条の規定が適用される。

(7) 利子は、その支払者が一方の締約国（連邦共和国）については州を含む。）又はその地方公共団体若しくは居住者であるときは、その締約国内で生じたものとされる。ただし、利子の支払者（一方の締約国の居住者であるかどうかを問わない。）が一方の締約

(8) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von Ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

国内に恒久的施設を有する場合には、その利子を支払う基図となつた債務が当該恒久的施設について生じ、かつ、その利子を当該恒久的施設が負担するときは、その利子は、当該恒久的施設が存在する締約国内で生じたものとされる。

(a) 支払者と受領者との間又はその双方と第三者との間の特別の關係により、支払われた利子の金額が、その支払の基圖となつた債務を考慮する場合にかいて、その關係がなかつたならば支払者及び受領者が合算するとみられる金額をこえるときは、この条の規定は、その合算するとみられる金額についてのみ適用する。その場合には、支払われた金額のうち超過分に対し、この協定の他の規定に妥当な考慮を払つた上、各締約国の法令に従つて租税を課

Artikel 12

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden.

(2) Diese Lizenzgebühren können jedoch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Vertragsstaates besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Bruttobetrages der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

することができる。

第十二条

(1) 一方の締約国内で生じ他方の締約国の居住者に支払われる使用料に対しては、当該他方の締約国にかいて租税を課することができる。

(2) (1)の使用料に対しては、当該使用料が生じた締約国にかいて、その締約国の法令に従つて租税を課することができる。この場合にかいて、その租税の額は、当該使用料の金額の十パーセントをこえないものとする。

(3) この条にかいて「使用料」とは、文学上、美術上若しくは学術上の著作物、映画フィルムを含む。の著作権、特許権、商標権、

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragstaat ansässige Empfänger der Lizenzgebühren in dem anderen Vertragstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Betriebsstätte hat und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Lizenzgebühren gelten als aus einem Vertragstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Vertragstaat selbst (im Falle der Bundesrepublik auch ein Land), eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Vertragstaat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragstaat eine Betriebsstätte und ist die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen und trägt die Betriebsstätte die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Vertragstaat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

(6) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von Ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

意匠若しくは模型、図面、秘密方式若しくは彫削工程の使用若しくは使用の権利の対価として、産業上、商業上若しくは学術上の設備の使用若しくは使用の権利の対価として、又は産業上、商業上若しくは学術上の経験に関する情報の対価として受け取るすべての種類の支払金をいう。

(4) (1)及び(2)の規定は、一方の締約国の居住者である使用料の受領者が、その使用料が生じた地方の締約国内に、その使用料を生じた権利又は財産を実質的に保有する恒久的施設を有するときは、適用しない。この場合には、第七条の規定が適用される。

(5) 使用料は、その支払者が一方の締約国（連邦共和国については州を含む。）又はその地方公共団体若しくは居住者であるときは、

その締約国内で生じたものとされる。ただし、使用料の支払者（一方の締約国の居住者であるかどうかを問わない。）が一方の締約国内に恒久的施設を有する場合において、その使用料を支払うべき債務が当該恒久的施設について生じ、かつ、その使用料を当該恒久的施設が負担するときは、その使用料は、当該恒久的施設が存在する締約国内で生じたものとされる。

(6) 支払者と受領者との間又はその双方と第三者との間の特別の関係により、支払われた使用料の金額が、その支払の基因となつた使用、権利又は情報を考慮する場合において、その関係がなかつたならば支払者及び受領者が合意するとみられる金額をこえるときは、この条の規定は、その合意するとみられる金額についての

Artikel 13

(1) Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, über die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für die Ausübung eines freien Berufes in dem anderen Vertragsstaat verfügt, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder zusammen mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden. Bezieht jedoch eine in einem Vertragsstaat ansässige Person Gewinne aus der Veräußerung von im internationalen Verkehr betriebenen Seeschiffen oder Luftfahrzeugen oder aus der Veräußerung von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Seeschiffe und Luftfahrzeuge dient, so sind diese Gewinne von der Steuer des anderen Vertragsstaates befreit.

(3) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Vermögens bezieht, sind von der Steuer des anderen Vertragsstaates befreit

Artikel 14

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit ähnlicher Art bezieht, sind von der Steuer des anderen Vertragsstaates befreit, es sei denn, daß die Person für die Ausübung ihrer Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat regelmäßig über eine feste Einrichtung verfügt. Verfügt sie über eine solche feste Einrichtung, so können die Einkünfte in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

み適用する。その場合には、支払われた金額のうち超過分に對し、この協定の他の規定に妥當な考慮を払つた上、各締約國の法令に從つて租税を課することができる。

第十三條

(1) 第六條(2)に定義する不動産の譲渡から生ずる収益に對しては、当該不動産が存在する締約國に於いて租税を課することができる。

(2) 一方の締約國の企業が他方の締約國內に有する恒久的施設の事業用資産の一部をなす財産(この條に於いては、(1)の不動産以外の財産をいう。)又は一方の締約國の居住者が自由職業を行はるため他方の締約國に於いて使用することができる固定的施設に係る財産の譲渡から生ずる収益(早急に著しくは企業全体とともに)

行なわれる当該恒久的施設又は当該固定的施設の譲渡から生ずる

収益を含む。)に對しては、当該他方の締約國に於いて租税を課することができる。ただし、一方の締約國の居住者が国際運輸に運用する船舶若しくは航空機又はこれらの船舶若しくは航空機の運用に係る財産の譲渡によつて取得する収益については、他方の締約國の租税を免除する。

(3) 一方の締約國の居住者が(1)及び(2)の財産以外の財産の譲渡によつて取得する収益については、他方の締約國の租税を免除する。

第十四條

(1) 一方の締約國の居住者が自由職業その他類似の性質の独立の活動に關して取得する所得については、その者が自己の活動を遂行

(2) Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Bücherrevisoren.

Artikel 15

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 18 und 19 sind Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, von der Steuer des anderen Vertragsstaates befreit, es sei denn, daß die Arbeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 sind Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, von der Steuer des anderen Vertragsstaates befreit, wenn

- a) der Empfänger sich in dem anderen Vertragsstaat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahres aufhält,
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist, und

するために通常使用することができる特定の施設を他方の締約国内に有しない限り、他方の締約国の租税を免除する。その者がそのように特定の施設を有する場合には、当該所得に対しては、当該特定の施設に帰せられる部分についてのみ、当該他方の締約国にかいて租税を課することができる。

(2) 「自由職業」には、特に、学術上、文学上、美術上及び教育上の独立の活動並びに医師、弁護士、技師、建築士、歯科医師及び公認会計士の独立の活動を含む。

第十五条

(1) 第十六条、第十八条及び第十九条の規定を留保して、一方の締約国の居住者が勤務に關して取得する給料、賞金その他これらに

關する報酬については、その勤務が他方の締約国内で行なわれないう限り、当該他方の締約国の租税を免除する。勤務が他方の締約国内で行なわれる場合には、その勤務から生ずる報酬に対しては、当該他方の締約国にかいて租税を課することができる。

(2) (1)の規定にかかわらず、一方の締約国の居住者が他方の締約国内で行なう勤務に關して取得する報酬については、次のことを条件として、当該他方の締約国の租税を免除する。

(a) その報酬の受領者がその年を通じて合計百八十三日をごいらい期間当該他方の締約国内に滞在し、

(b) その報酬が当該他方の締約国の居住者でない雇用者又はこれに代わる者から支払われ、かつ、

c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in dem anderen Vertragsstaat hat.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges ausgeführt wird, das ein Unternehmen eines Vertragsstaates im internationalen Verkehr betreibt, in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

Artikel 16

Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates oder der geschäftsführenden Organe einer Gesellschaft bezieht, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist, können in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden.

Artikel 17

(1) Ungeachtet der Artikel 14 und 15 können Einkünfte, die berufsmäßige Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker, sowie Sportler aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit beziehen, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sie diese Tätigkeit ausüben.

(2) Erbringt ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat die Darbietungen eines in Absatz 1 erwähnten berufsmäßigen Künstlers oder Sportlers, so können die Gewinne aus dem Erbringen dieser Darbietungen ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Abkommens in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn der auftretende berufsmäßige Künstler oder Sportler dieses Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beherrscht.

Artikel 18

Vorbehaltlich des Artikels 19 sind Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, von der Steuer des anderen Vertragsstaates befreit.

(4) 其の報酬が当該他方の締約国内に雇用者が有する恒久的施設又は恒定的施設により負担されないこと。

(5) (1)及び(2)の規定にかかわらず、一方の締約国の企業が国際運輸に運用する船舶又は航空機において行なわれる業務に關する報酬に對しては、その締約国において租税を課することができる。

第十六条

一方の締約国の居住者が他方の締約国の居住者である法人の役員の資格で取得する報酬に對しては、当該他方の締約国において租税を課することができる。

第十七条

(1) 第十四条及び第十五条の規定にかかわらず、演劇、映画、ラジ

オ又はテレビジョンの俳優、音楽家等の芸能人及び運動家がこれらの者としての個人的活動により取得する所得に對しては、その活動が行なわれる締約国において租税を課することができる。

(2) この規定のいかなる規定にもかかわらず、(1)の芸能人又は運動家の役務が一方の締約国内において他方の締約国の企業により提供される場合において、その役務を行なう芸能人又は運動家が直接又は間接に当該企業を支配しているときは、その役務の提供により当該企業が取得する所得に對しては、当該一方の締約国において租税を課することができる。

第十八条

第十九条の規定を留保して、一方の締約国の居住者に對し過去の

Artikel 19

(1) Vergütungen, einschließlich der Ruhegehälter, die von der Bundesrepublik, einem Land oder einer ihrer Gebietskörperschaften unmittelbar oder aus einem von der Bundesrepublik, einem Land oder einer ihrer Gebietskörperschaften errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für gegenwärtige oder frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, können in der Bundesrepublik besteuert werden. Diese Vergütungen sind von der japanischen Steuer befreit, wenn der Empfänger deutscher Staatsangehöriger ist.

(2) Vergütungen, einschließlich der Ruhegehälter, die von Japan oder einer seiner Gebietskörperschaften unmittelbar oder aus einem Sondervermögen, zu dem Japan oder eine seiner Gebietskörperschaften Beiträge leistet an eine natürliche Person für gegenwärtige oder frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, können in Japan besteuert werden. Diese Vergütungen sind von der deutschen Steuer befreit, wenn der Empfänger japanischer Staatsangehöriger ist.

(3) Auf Vergütungen oder Ruhegehälter für unselbständige Arbeit, die im Zusammenhang mit einer auf Gewinnerzielung gerichteten gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaates, eines Landes oder einer ihrer Gebietskörperschaften erbracht wird, finden die Artikel 15, 16, 17 und 18 Anwendung.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für Vergütungen oder Ruhegehälter, die die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost zahlen.

(5) Absatz 2 gilt entsprechend für Vergütungen oder Ruhegehälter, die die Japanischen Staatsbahnen, die Öffentliche Nippon Telegraph- und Telephongesellschaft und die Japanische Monopolsellschaft zahlen.

勤務につき支払われる退職年金その他これに類する報酬については、地方の補助金の租税を免除する。

第十九条

(1) 過去又は現在の勤務に關し、個人に對して、連邦共和國若しくはその州若しくは地方公共団体が支払ひ、又は連邦共和國若しくはその州若しくは地方公共団体が設立した基金から支払われる報酬（退職年金を含む。）に對しては、連邦共和國に對しては、その受領者がドイツの國民であるときは、日本國の租税を免除する。

(2) 過去又は現在の勤務に關し、個人に對して、日本國若しくはその地方公共団体が支払ひ、又は日本國若しくはその地方公共団体

の支出に關する基金から支払われる報酬（退職年金を含む。）に對しては、日本國に對しては、その受領者が日本國の國民であるときは、ドイツの租税を免除する。

(3) 一方の補助國又はその州若しくは地方公共団体が利得を得る目的で行なう事業に關連する勤務に對して支払われる報酬又は退職年金については、第十五條から第十八條までの規定を適用する。

(4) の規定は、ドイツ連邦鉄道及びドイツ連邦郵便が支払う報酬又は退職年金についても、同様に、適用する。

(5) の規定は、日本國有鉄道、日本電信電話公社及び日本専売公社が支払う報酬又は退職年金についても、同様に、適用する。

(6) Ruhegehälter, Renten und andere wiederkehrende oder einmalige Zahlungen, die die Bundesrepublik, ein Land oder eine ihrer Gebietskörperschaften einer natürlichen Person als Entschädigung für einen Schaden zahlt, der als Folge von Kriegshandlungen oder politischer Verfolgung entstanden ist, sind von der japanischen Steuer befreit.

(7) Wiederkehrende oder einmalige Zahlungen, die Japan einer natürlichen Person auf Grund der Gesetze über die Repatriierungsbeihilfen, die Unterstützung von Familienangehörigen nicht repatriierter Personen oder die Unterstützung von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen leistet, sind von der deutschen Steuer befreit.

(8) Die Anwendung dieses Artikels wird nicht durch Artikel 1 begrenzt.

- (6) 敵対行為又は政治的迫害の結果受けた傷害又は損害に対する補償として連邦共和国又はその州若しくは地方公共団体が個人に支払う退職年金その他の年金その他の継続的又は一時的な給付については、日本国の租税を免除する。
- (7) 引揚者給付金の支給、未婚遺棄者留守家族の養護又は職傷病者及び職没者遺族の養護に関する法令に基づいて日本国が個人に支払う継続的又は一時的な給付については、ドイツの租税を免除する。
- (8) この条の規定の適用は、第一条の規定によつて制限されること
はなし。
- 第二十条
大学、学校その他の教育機関において教育を行なうため一方の

Artikel 20

(1) Hochschullehrer oder Lehrer, die sich vorübergehend in einen Vertragsstaat begeben, um dort an einer Universität, Hochschule, Schule oder einer anderen Lehranstalt höchstens zwei Jahre lang eine Lehrtätigkeit auszuüben und die in dem anderen Vertragsstaat ansässig sind oder unmittelbar vorher dort ansässig waren, sind mit den Vergütungen für die Lehrtätigkeit von der Steuer des erstgenannten Vertragsstaates befreit.

(2) Die Anwendung dieses Artikels wird nicht durch Artikel 1 begrenzt.

- 締約国を訪れ、二年をこえない期間一時的に滞在する教授又は教員で、既に地方の締約国の居住者であり、又は訪れる直前に地方の締約国の居住者であつたものは、その教育に關して取得する報酬につき、当該一方の締約国の租税を免除される。
- (2) この条の規定の適用は、第一条の規定によつて制限されること
はなし。
- 第二十一条
(1) もつぱら教育又は訓練を受けるため一方の締約国内に滞在する学生又は事業修習者で既に地方の締約国の居住者であり、又はその滞在の直前に地方の締約国の居住者であつたものがその生計、教育又は訓練のため受け取る給付については、当該一方の締約国

Artikel 21

(1) Erhält ein Student oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder unmittelbar vorher dort ansässig war, Zahlungen für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung, so sind diese Zahlungen von der Steuer des erstgenannten Vertragsstaates befreit, sofern sie ihm von außerhalb dieses erstgenannten Vertragsstaates zufließen.

(2) Die Anwendung dieses Artikels wird nicht durch Artikel 1 begrenzt

Artikel 22

Die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich erwähnten Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person sind von der Steuer des anderen Vertragsstaates befreit

Artikel 23

(I) Bei einer in der Bundesrepublik ansässigen Person wird die Steuer in der Bundesrepublik wie folgt festgesetzt:

- a) Soweit nicht Buchstabe b anzuwenden ist, werden von der Bemessungsgrundlage für die deutsche Steuer die Einkünfte aus Quellen innerhalb Japans ausgenommen, die nach diesem Abkommen in Japan besteuert werden können; für die in Artikel 16 erwähnten Vergütungen gilt dies nur, wenn die Vergütungen in Japan zu versteuern sind. Die Bundesrepublik behält aber das Recht die so ausgenommenen Einkünfte bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen. Auf Dividenden ist Satz I nur anzuwenden, wenn sie einer in der Bundesrepublik ansässigen Kapitalgesellschaft von einer in Japan ansässigen Kapitalgesellschaft gezahlt werden, deren stimm-berechtigte Anteile zu mindestens 25 vom Hundert der erstgenannten Gesellschaft gehören. Von der Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer sind in Japan gelegene Vermögenswerte auszunehmen, wenn aus ihnen erzielte oder zu erzielende Einkünfte aus Quellen innerhalb Japans nach den vorstehenden Bestimmungen von der Bemessungsgrundlage für die deutsche Steuer auszunehmen sind oder auszunehmen wären.

の租税を免除する。ただし、その給付が当該一方の締約国外から支払われるものであることを条件とする。

(2) この条の規定の適用は、第一条の規定によつて制限されることではない。

第二十二條

一方の締約国の居住者の所得で前條に規定されていないものについては、他方の締約国の租税を免除する。

第二十三條

(I) 連邦共和国の居住者については、同国に於ける租税は、次のように決定される。

a) 前條の規定の適用がある場合を除くほか、日本国内の源泉から

生ずるいづれかの種類の所得でこの協定に従つて日本国において課税することができるもの（第十六條の報酬にもつては、日本国において課税される場合に限る。）は、ドイツの租税の課税標準から除外する。もつとも、連邦共和国は、税率の決定に当たつて、このように除外された所得を考慮に入れる権利を保留する。第一文の規定は、配当から生ずる所得については、日本国の居住者である株式会社でその議決権のある株式の少なくとも二十五パーセントを連邦共和国の居住者である資本金会社が所有しているものから当該資本金会社に支払われる配当についてのみ適用する。日本国内の源泉から生ずる所得が前記の規定に従つてドイツの租税の課税標準から除外されることとなる場合

b) Auf die deutsche Steuer vom Einkommen, die von den nachstehenden Einkünften erhoben wird, wird unter Beachtung der Bestimmungen des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die Steuer angerechnet, die nach japanischem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen für diese Einkünfte zu zahlen ist:

1. Dividenden im Sinne des Artikels 10 Absatz 5, die nicht unter Buchstabe a fallen)
2. Zinsen im Sinne des Artikels 11 Absatz 5;
3. Lizenzgebühren im Sinne des Artikels 12 Absatz 3;
4. Einkünfte, für die Artikel 17 Absatz 2 gilt;
5. Vergütungen einschließlich Ruhegehälter, für die Artikel 19 Absatz 2 gilt, wenn der Empfänger eine natürliche Person ist, die nicht die japanische Staatsangehörigkeit besitzt.

(2) Unter Beachtung der Bestimmungen des japanischen Rechts über die Anrechnung von im Ausland zu zahlenden Steuern auf die japanische Steuer wird die deutsche Steuer, die unmittelbar oder im Abzugswege in Übereinstimmung mit diesem Abkommen zu zahlen ist, auf die japanische Steuer angerechnet

Artikel 24

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates dürfen in dem anderen Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat, darf in dem anderen Vertragsstaat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Vertragsstaates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

には、当該所得の基因となつた財産で日本国内にあるものは、財産税の課税標準から除外する。

四 次に掲げる種類の所得については日本国の法令に基づき、かつ、この協定に従つて納付される租税は、外国の租税の控除に関するドイツの租税に關する法令の規定に従ひ、当該所得につき納

付される所得に対するドイツの租税から控除する。

1 第十条(ロ)にいう配当で、(ハ)の規定の適用を受けないもの

2 第十一條(ロ)にいう利子

3 第十二條(ロ)にいう使用料

4 第十七條(ロ)の規定の適用を受ける所得

5 第十九條(ロ)の規定の適用を受ける報酬（退職年金を含む。）

で、日本国の国民でない個人が受領するもの

(2) この協定の規定に従つて、直接に又は源泉徴収により納付されるドイツの租税は、日本国以外の国にかいて納付される租税を日本国の租税から控除することに關する日本国の法令の規定に従ひ、日本国の租税から控除される。

第二十四条

(1) 一方の締約国の国民は、他方の締約国において、同様の状況にある当該他方の締約国の国民が課されておたり又は課されることがある租税又はこれに関連する要件と異なり又はそれよりも重い租税又はこれに関連する要件を課されることはない。

(2) 一方の締約国の企業が他方の締約国内に有する恒久的施設に對

する租税は、当該地方の締約国にかいて、同様の活動を行なう当該地方の締約国の企業に対して課される租税よりも不利に課されることはない。

この規定は、一方の締約国に対し、家族の状況又は家族を扶養するための負担を理由として自国の居住者に対して課する租税上の人的控除、救済及び軽減を他方の締約国の居住者に対して課することを義務づけるものと解してはならない。

(3) 一方の締約国の企業で資本の全部又は一部が他方の締約国の一又は二以上の居住者によつて直接又は間接に所有され又は支配されているものは、当該一方の締約国にかいて、当該一方の締約国の類似の他の企業が課されておき又は課されることがある租税又

Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, Vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er den in seinem Gebiet ansässigen Personen gewährt.

(3) Die Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solcher Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen in dem erstgenannten Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Vertragsstaates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

はこれに課税する要件と異なり又はそれよりも重い租税又はこれに課税する要件を課されることはない。

(4) この条にかいて「租税」とは、すべての種類の租税をいう。

(5) この条の規定の適用は、第一条の規定によつて制限されることはない。

第二十五条

(1) 一方の締約国の居住者は、一方又は双方の締約国にかいて執られる措置によりこの協定の規定に適合しない課税を受け又は受けるに至ると認めるときは、両締約国の法令で定める救済手段とは別に、自己が居住者である締約国の権限のある当局に対し、その事件について申立てをすることができる。

(4) In diesem Artikel bedeutet der Ausdruck "Besteuerung" Steuern jeder Art und Bezeichnung.

(5) Die Anwendung dieses Artikels wird nicht durch Artikel 1 begrenzt.

Artikel 25

(1) Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten getroffenen Maßnahmen für sie zu einer Besteuerung geführt haben oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem Recht dieser Vertragsstaaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates unterbreiten, in dem sie ansässig ist.

(2) Hält diese zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine diesem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in diesem Abkommen nicht behandelt sind, vermieden werden kann.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zum Zwecke der Anwendung dieses Abkommens unmittelbar miteinander verkehren.

- (3) その申立てが正当であると認められ、かつ、その権限のある当局が適当な解決を与えることができないときは、その権限のある当局は、この協定の規定に適合しない課税を回避するため、他方の締約国の権限のある当局との合意によつてその事件を解決するよう努めるものとする。
- (3) 両締約国の権限のある当局は、この協定の解釈又は適用に關して生ずる困難又は疑義を合意によつて解決するよう努めるものとする。両締約国の権限のある当局は、また、この協定に規定されていなくばかかる二重課税を除去するため、相互に協議することができる。
- (4) 両締約国の権限のある当局は、この協定の規定を実施するため、

Artikel 26

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden die Informationen austauschen, die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich sind. Alle so ausgetauschten Informationen sind geheimzuhalten und dürfen nur solchen Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung der Steuern befaßt sind, für die dieses Abkommen gilt.

(2) Absatz 1 ist auf keinen Fall so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat:

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;

- 直接相互に通信することができる。
- 第二十六条
- (1) 両締約国の権限のある当局は、この協定を実施するために必要な情報を交換するものとする。このようにして交換された情報は、秘密として取り扱われなければならない。この協定が適用される租税の賦課及び徴収に關与する者（当局を含む。）以外のいかなる者にも開示してはならない。
- (2) (1)の規定は、いかなる場合にも、一方の締約国に対し、次のことを行ない義務を課するものと解してはならない。
- (a) 当該一方の締約国若しくは他方の締約国の法令又はその行政上の慣行に抵触する行政上の措置を執ること。

- b) Angaben zu übermitteln, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

Artikel 27

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den diplomatischen und konsularischen Beamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Vereinbarungen zustehen.

Artikel 28

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der japanischen Regierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 29

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Tokio ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am dreißigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden:

in der Bundesrepublik:

auf die deutsche Steuer, die für den Veranlagungszeitraum, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt, und für die darauf folgenden Veranlagungszeiträume erhoben wird;

in Japan:

auf Einkommen, das in den Steuerjahren bezogen wird, die am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt, oder danach enden, und auf die Steuer vom festen Vermögen, die für das Finanzjahr, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt, und für die folgenden Finanzjahre erhoben wird.

14) 当該一方の締約国若しくは他方の締約国の法令の下に於いて又はその行政の通常の運営に於いて入手することができない資料を提供すること。

15) 営業上、事業上、農業上、商業上若しくは職業上の秘密若しくは取引の過程を明らかにするような情報又は公開することが公の秩序に反するような情報を提供すること。

第二十七条

この協定の規定は、国際法の一般原則又は特別の協定の規定に基づき外交官又は領事官の租税上の特権に影響を及ぼすものではない。

第二十八条

この協定は、ドイツ連邦共和国政府がこの協定の効力発生の日から

から三箇月以内に日本国政府に対して反対の宣言を行わない限り、ベルリン地区についても、また、適用する。

第二十九条

(1) この協定は、批准されなければならない。批准書は、できる限りすみやかに東京で交換されるものとする。

(2) この協定は、批准書の交換の日の後三十日目の日に効力を生じ、かつ、次のものについて適用する。

連邦共和国に於いては、

この協定が効力を生ずる日の属する賦課期間及びその後の各賦課期間について課されるドイツの租税

日本国に於いては、

Artikel 30

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann jeder der Vertragsstaaten bis zum dreißigsten Juni eines jeden Kalenderjahres nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage des Inkrafttretens an gerechnet, das Abkommen gegenüber dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen; in diesem Fall ist das Abkommen nicht mehr anzuwenden:

in der Bundesrepublik:

auf die deutsche Steuer, die für die Veranlagungszeiträume erhoben wird, die auf den Veranlagungszeitraum folgen, in dem die Kündigung ausgesprochen wird;

in Japan:

auf Einkommen, das in den Steuerjahren bezogen wird, die am 1. Januar des dem Kündigungsjahr folgenden Kalenderjahrs oder danach enden, und auf die Steuer vom festen Vermögen, die für die auf das Kündigungsjahr folgenden Finanzjahre erhoben wird.

この協定が効力を生ずる年の一月一日以後に終了する各課税年度にかいて生ずる所得並びにこの協定が効力を生ずる年度及びその後の各年度について課される固定資産税

第三十条

この協定は、無期限に効力を有する。ただし、いずれの一方の締約国も、この協定の効力発生の日から五年の期間を経過した後、開始する各年の六月三十日以前に、外交上の経路を通じて他方の締約国に対し書面による終了の通告を行なうことができ、その場合には、この協定は、次のものについて効力を失う。

連邦共和国にかいては、

終了の通告が行なわれた日の属する課税期間後の各課税期間に

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Bonn am 22. April 1966 in sechs Urschriften, je zwei in deutscher, japanischer und englischer Sprache. Der deutsche und der japanische Wortlaut sind gleichermaßen verbindlich; bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des japanischen Wortlauts soll der englische Wortlaut maßgebend sein.

ついで課されるドイツの租税

日本国にかいては、

終了の通告が行なわれた年の翌年の一月一日以後に終了する各課税年度にかいて生ずる所得及び終了の通告が行なわれた年度後の各年度について課される固定資産税

以上の証文として、下名は、それぞれの政府からこのために正当な委任を受け、この協定に署名した。

千九百六十六年四月二十二日にボンで、ドイツ籍、日本籍及び英籍により、それぞれ二通ずつ、本書六通を作成した。ドイツ籍及び英

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Carstens
Falk
Für Japan:
Fujio Uchida

日本国のため

内田
藤雄

ドイツ連邦共和国のため

Carstens
Falk

日本語の本文は、同等の効力を有し、両国語の本文の解釈に相違があるときは、英語の本文による。